

Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beitragsausschusses³⁵ betreffend die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta stellen, *auf*, dem Ausschuß für die Prüfung dieser Anträge möglichst vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei die Bemerkungen in den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Ausschusses³⁵ zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Ausschuß, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta ständig zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben;

5. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die derzeitigen Verfahren für die Anwendung von Artikel 19 der Charta zu überprüfen, namentlich die Möglichkeit, die erforderlichen Berechnungen und die Anwendung des Artikels zu Beginn jedes Kalenderjahres und zu Beginn der Finanzperiode für die Friedenssicherungseinsätze am 1. Juli jedes Jahres vorzunehmen, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls Empfehlungen dazu vorzulegen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/223 C vom 23. Dezember 1993, 49/19 A vom 29. November 1994 und 51/212 B vom 3. April 1997,

sowie unter Hinweis auf die Abschnitte der Berichte des Beitragsausschusses über seine gründliche und umfassende Überprüfung aller Aspekte der Methodik der Aufstellung der Beitragstabelle, um sie stabil, einfacher und transparenter zu gestalten und sie gleichzeitig weiterhin auf verlässliche, nachprüfbare und vergleichbare Daten zu stützen³⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine siebenundfünfzigste Tagung³⁴,

nimmt Kenntnis von der Absicht des Beitragsausschusses, alle Elemente der Methodik der Beitragstabelle zu überprüfen, namentlich die Referenzperiode, die Umrechnungskurse, die Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen

(einschließlich des Problems der Diskontinuität) und die jährliche Neuberechnung, und ersucht den Ausschuß, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

D

Die Generalversammlung,

beschließt, unbeschadet der Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, eine Überprüfung der Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte aller maßgeblichen Faktoren, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Beiträge, in Erwägung zu ziehen, und einen diesbezüglichen Beschluß rechtzeitig genug zu fassen, damit diese Angelegenheit während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den Beitragsausschuß überwiesen werden kann.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

52/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁷,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³⁸,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und Abschnitt I.A ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, in denen sie bekräftigt hat,

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/52/30); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30); und ebd., Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1).

³⁸ A/C.5/52/28, Anhang.

³⁵ Ebd., Abschnitt III.A.

³⁶ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11), Abschnitt III; und ebd., Beilage 11A (A/50/11/Add.1 und 2), Zweiter Teil, Abschnitt V.

daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte des Noblemaire-Prinzips durch die Kommission³⁹,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems auch künftig gesichert bleiben muß;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Untersuchung der Kommission zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes⁴⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen und Empfehlungen der Kommission in Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹;

5. *stellt fest*, daß es nicht möglich gewesen ist, bestehende Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Umfangs der Untersuchung und der Anwendbarkeit des Hauptbewertungsmaßstabs zu verringern, ohne die genehmigte Methode erheblich zu verändern;

6. *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen der Kommission in Ziffer 54 c) ihres dreiundzwanzigsten Jahresberichts⁴²;

7. *ist sich dessen bewußt*, daß die Änderung der Vergleichsgrundlage ein komplexer Prozeß ist und Auswirkungen auf die Ruhegehälter, die Rechnungswährung und die Wahl des Basisdienstortes für das Besoldungssystem der Vereinten Nationen hat;

8. *bestätigt* ihre Option der Steuerung der Marge;

9. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung der Kommission in Ziffer 47 c) des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹ und von den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten;

10. *ersucht* die Kommission, die Situation weiter zu beobachten und der Generalversammlung gegebenenfalls Bericht zu erstatten, und beschließt, diese Fragen weiter zu prüfen;

B. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des

Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

nimmt davon Kenntnis, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten für das Jahr 1997 15,7 Prozent beträgt;

C. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H ihrer Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten von Amerika) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1998 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Kaufkraftausgleich in Genf

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995 über die Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist, im Jahre 1996,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission erneut ersucht hat, ihre Studie betreffend die Methodik zur Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf dringend abzuschließen und die Studie fertigzustellen, die notwendig ist, damit der einzige Kaufkraftausgleichsindex so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 1. Januar 1998 angewandt werden kann,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die von der Kommission und den Organisationen des gemeinsamen Systems bereitgestellten ausführlichen Informationen, die im Bericht der Kommission enthalten sind⁴³;

2. *stellt fest*, daß eine Reihe von Fragen aufgeworfen wurden, über die bis dahin noch nicht Bericht erstattet worden war und die noch nicht von der Generalversammlung erörtert worden waren;

3. *ersucht* die Kommission, diese Fragen zu prüfen, unter anderem die Möglichkeit für Bedienstete des gemeinsamen Systems, a) in Frankreich zu wohnen, b) nach Frankreich zu reisen und c) Güter zwischen Frankreich und der Schweiz zu

³⁹ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

⁴⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*, Ziffern 122-172; und ebd., *Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1)*.

⁴¹ Ebd., *Beilage 30, Addendum (A/50/30/Add.1)*.

⁴² Ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/52/30)*.

⁴³ Ebd., Ziffern 63-102 und Anhänge VII-XIV.

befördern, sowie die Modalitäten für die Anwendung von Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der schließlich von der Kommission vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gebilligten Option, mit dem Ziel, die Anwendung des Kaufkraftausgleichssystems für alle Bediensteten, deren Dienstort Genf ist, gerechter zu gestalten, und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, diese Angelegenheit⁴³ ihren Leitungsgremien zur Kenntnis zu bringen, damit diese die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen ihrer jeweiligen Personalstatuten und Personalordnungen prüfen können;

II

BESOLDUNG DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND ANDERER ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

A. *Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten*

unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, worin sie die seitens der Kommission erfolgte Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methoden zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen unter anderem

a) nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen der nach dem Flemming-Prinzip angewandten Methode und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methode zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Besoldung zwischen den beiden Laufbahngruppen prüft;

b) die Möglichkeit zu untersuchen, die Gewichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in den Gehaltserhebungen an Amtssitzdienstorten zu erhöhen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Überprüfung der Methoden einen Bericht vorzulegen;

1. *bekräftigt*, daß das Flemming-Prinzip weiter als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen soll;

2. *billigt* die Schlußfolgerungen der Kommission und die in den Ziffern 126 bis 131 ihres Berichts⁴² dargelegten Verfeinerungen und Änderungen der Methode und stellt fest, daß die geänderten Methoden ab 1. Januar 1998 in Kraft treten;

3. *stellt fest*, daß die Kommission nach Abschluß der nächsten Runde von Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst am Amtssitz alle Aspekte der Methode zur Festsetzung

der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen auch weiterhin prüfen wird;

B. *Nichtruhegehaltsfähige Komponente*

davon Kenntnis nehmend, daß die Überprüfung der nichtruhegehaltsfähigen Komponente von der von der Kommission eingesetzten Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Vertreter des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen wurde und daß der Ständige Ausschuß des Rates für das Pensionswesen den Beschlüssen der Kommission bezüglich der Änderungen der zur Ermittlung der nichtruhegehaltsfähigen Komponente angewandten Verfahren zugestimmt hat,

billigt die von der Kommission beschlossenen Änderungen bezüglich der verschiedenen Aspekte der nichtruhegehaltsfähigen Komponente und die in Ziffer 139 ihres Berichts beschriebenen Übergangsmaßnahmen⁴²;

C. *Überprüfung der Grundlage für die Kinderzulage*

feststellend, daß der Mindestbetrag für die Kinderzulage für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen derzeit auf 3 Prozent des Mittelwerts der örtlichen Gehaltstabelle basiert,

Kenntnis nehmend von den zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten,

1. *stimmt* den Schlußfolgerungen und Beschlüssen der Kommission in Ziffer 150 ihres Berichts zu⁴²;

2. *begrüßt* die Absicht der Kommission, diese Frage im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für 1999 weiter zu prüfen;

III

FÜR ALLE LAUFBAHNGRUPPEN GELTENDE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

A. *Erziehungsbeihilfe: Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe*

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216, in denen sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

aner kennend, daß die 1992 eingeführte Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe verhältnismäßig gut funktioniert hat,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Methode durch die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Anwendung im Laufe der letzten drei Überprüfungen der Höhe der Beihilfe,

1. *billigt* die Änderungen der Methode durch die Kommission, die in Ziffer 163 ihres Berichts⁴² beschrieben sind, und nimmt davon Kenntnis, daß die überarbeitete Methode mit Beginn der zweijährigen Überprüfung der Erziehungsbeihilfe im Jahre 1998 berücksichtigt werden wird;

2. *beschließt*, die in Ziffer 164 des Berichts der Kommission⁴² erbetene Befugnis an den Vorsitzenden der Kommission zu delegieren;

B. Leistungsförderung

unter Hinweis auf Abschnitt I.C ihrer Resolution 51/216 und ihr Ersuchen an die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung allgemeine Bemerkungen zu der Idee von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen zu unterbreiten,

in Anbetracht der verschiedenen Organisationsstrategien und -kulturen, die im gemeinsamen System bestehen, und die Auffassung vertretend, daß ein flexibles Konzept der Leistungsförderung wünschenswert wäre,

1. *begrüßt* die umfassenden Informationen über Leistungsförderung, die die Kommission in den Ziffern 167 bis 219 ihres Berichts⁴² vorgelegt hat, und insbesondere die in den Ziffern 213 und 219 enthaltenen Anleitungen und Empfehlungen;

2. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über ein System von Auszeichnungen und Prämien für besondere Leistungen⁴⁴ unter dem Punkt "Personalmanagement" zu behandeln;

3. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, ihre Programme zur Leistungsförderung im Rahmen der von der Kommission in den Ziffern 213 und 219 ihres Berichts⁴² festgelegten Parameter auszuarbeiten;

C. Zeitlich begrenzte Anstellungen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, ihre Arbeit zur Frage der zeitlich begrenzten Anstellungen unverzüglich fortzusetzen,

billigt die Grundsätze und Richtlinien für zeitlich begrenzte Anstellungen und die Beschlüsse der Kommission in Ziffer 249 ihres Berichts⁴²;

D. Anspruchsberechtigung bei Dienstreisen sowie Tagegeld

unter Hinweis auf ihren Beschluß 51/465 vom 3. April 1997, in dem sie die Kommission ersucht hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴⁶ die Frage der Ansprüche der Bediensteten des gemeinsamen Systems auf Reisekostenvergütung zu prüfen,

nach Behandlung der Ziffern 250 bis 276 des Berichts der Kommission⁴²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Kommission, die in Ziffer 275 a) ihres Berichts enthalten sind⁴²;

2. *bittet* die Kommission, diese Frage weiter zu prüfen;

E. Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/218 E vom 17. Juni 1997, worin sie die Kommission ersucht hat, einen Vorschlag zu erarbeiten, der die Gewährung einer Ortszulage und einer gesonderten Familienunterhaltszulage an Bedienstete vorsieht, die ihre Familien am Heimatdienstort zurücklassen, während sie einer Mission zugeteilt sind,

nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, sich 1998 mit dieser Frage zu befassen, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

F. Mitwirkung des Personals an der Arbeit der Kommission

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/216,

1. *erinnert* an ihr Ersuchen an den Koordinierungsausschuß der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und den Bund der Personalverbände der internationalen Beamten, ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nichtkonfrontation wiederaufzunehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den in dieser Hinsicht erzielten Fortschritten durch die Schaffung einer Arbeitsgruppe für den Konsultationsprozeß und die Arbeitsvereinbarungen durch die Kommission, der Mitglieder der Kommission und Vertreter der Organisationen und der Personalvertretungen angehören und die im Januar 1998 zusammentreten wird;

G. Neue Wege im Personalmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt IX ihrer Resolution 51/216, worin sie die Kommission ersucht hat, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements die Führung zu übernehmen, um Normen, Methoden und Regelungen auszuarbeiten, die den konkreten Bedürfnissen der Organisationen des gemeinsamen Systems entsprechen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *begrüßt* die von der Kommission ergriffene Initiative zur Veranstaltung eines Forums über neue Wege im Personalmanagement im Jahr 1997;

2. *begrüßt außerdem* die Absicht der Kommission, 1998 einen umfassenden Bericht über neue Konzepte auf dem Gebiet des Personalmanagements vorzulegen;

H. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im gemeinsamen System

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 47/216, worin sie die Organisationen des gemeinsamen Systems nachdrücklich gebeten hat, einen kohärenten Plan zur Ver-

⁴⁴ A/52/439.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 und Add.1-17), Dokument A/47/7/Add.5 und A/49/952.

⁴⁶ A/50/692.

besserung der Situation der Frauen in jeder der Organisationen aufzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, 1998 einen Bericht über die Vertretung von Frauen vorzulegen, der Vorschläge zur Verbesserung der Lage enthält;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht der Kommission, auch weiterhin regelmäßig sowohl über den

Grad der Verwirklichung der früheren Empfehlungen auf diesem Gebiet als auch über neue von den Organisationen vorgeschlagene oder bereits in die Tat umgesetzte Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im gemeinsamen System Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
22. Dezember 1997

ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)*

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. März 1998)

Besoldungsstufe															
Besoldungsgruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	147.420														
Netto mU	102.130														
Netto oU	91.883														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	133.994														
Netto mU	93.671														
Netto oU	84.821														
Erster Direktor															
D-2 Brutto	109.741	112.164	114.591	117.016	119.442	121.869									
Netto mU	78.390	79.919	81.447	82.975	84.504	86.032									
Netto oU	72.056	73.338	74.615	75.890	77.167	78.443									
Leitender Direktor															
D-1 Brutto	97.119	99.168	101.216	103.261	105.310	107.358	109.407	111.476	113.552						
Netto mU	70.324	71.633	72.942	74.249	75.558	76.867	78.176	79.485	80.793						
Netto oU	65.012	66.156	67.299	68.440	69.583	70.726	71.869	72.976	74.068						
Verwaltungsdirektor															
P-5 Brutto	85.685	87.516	89.347	91.192	93.046	94.898	96.751	98.605	100.457	102.310	104.164	106.016	107.869		
Netto mU	62.983	64.168	65.352	66.537	67.721	68.905	70.089	71.274	72.457	73.641	74.826	76.009	77.194		
Netto oU	58.486	59.570	60.653	61.705	62.740	63.773	64.807	65.842	66.875	67.909	68.944	69.977	71.011		
Verwaltungsoberrat															
P-4 Brutto	70.619	72.382	74.141	75.913	77.700	79.483	81.269	83.054	84.839	86.623	88.406	90.197	92.003	93.811	95.619
Netto mU	53.196	54.353	55.507	56.660	57.817	58.971	60.126	61.281	62.436	63.590	64.744	65.901	67.055	68.210	69.365
Netto oU	49.523	50.584	51.643	52.700	53.758	54.814	55.871	56.928	57.985	59.041	60.096	61.150	62.158	63.166	64.175
Verwaltungsrat															
P-3 Brutto	57.720	59.351	60.984	62.613	64.246	65.889	67.542	69.197	70.851	72.506	74.159	75.824	77.500	79.176	80.854
Netto mU	44.669	45.754	46.839	47.923	49.008	50.093	51.178	52.263	53.348	54.434	55.518	56.603	57.687	58.772	59.858
Netto oU	41.685	42.683	43.682	44.679	45.678	46.675	47.670	48.667	49.662	50.658	51.654	52.648	53.640	54.632	55.626
Verwaltungsassessor															
P-2 Brutto	46.458	47.883	49.305	50.728	52.149	53.572	54.996	56.453	57.915	59.372	60.830	62.291			
Netto mU	37.035	38.006	38.976	39.946	40.916	41.886	42.857	43.826	44.798	45.768	46.737	47.709			
Netto oU	34.741	35.622	36.500	37.380	38.258	39.138	40.017	40.909	41.804	42.696	43.588	44.482			
Verwaltungsreferendar															
P-1 Brutto	35.382	36.718	38.051	39.386	40.719	42.052	43.388	44.722	46.081	47.449					
Netto mU	29.317	30.251	31.183	32.116	33.048	33.979	34.914	35.845	36.777	37.710					
Netto oU	27.655	28.515	29.372	30.230	31.087	31.944	32.804	33.661	34.508	35.353					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

* Diese Tabelle tritt zusammen mit einer Eingliederung von 3,1% des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt in Kraft. Die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten werden mit Wirkung vom 1. März 1998 entsprechend angepaßt. Danach werden Änderungen der festgelegten Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die Tabelle unter Buchstabe *b) i)* ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind (in Prozent)	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unter- haltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne un- terhaltsberechtigten Ehegatten oder unter- haltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 p.a.	18,1	24,5
Nächste 5.000 p.a.	21,5	27,0
Nächste 5.000 p.a.	24,9	31,5
Nächste 5.000 p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 p.a.	30,1	35,7
Nächste 10.000 p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 p.a.	34,4	39,8
Nächste 15.000 p.a.	35,3	40,8
Nächste 20.000 p.a.	36,1	44,2
Alle weiteren abgabe- pflichtigen Bezüge	37,0	47,4

52/217. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁴⁷ sowie über die Beschäftigungsbedingungen für die Richter des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im

Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁴⁸, und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

feststellend, daß die formale Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs verbessert wurde⁴⁷, daß der Bericht rechtzeitig zur Verfügung stand, daß er auf Vollkostenbasis erstellt wurde und daß er Angaben über die jährlichen Kosten der neuen Dienstposten und über Leistungsindikatoren enthält, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen⁵⁰,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ *zu eigen*;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär im Einklang mit Resolution 51/243 der Generalversammlung vom 15. September 1997 den Einsatz von Gratispersonal beim Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bis Ende 1998 auslaufen lassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Beurteilung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts im Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die tatsächlichen Leistungsindikatoren anzugeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Haushaltsvollzugsbericht für 1997 die in Ziffer 7 der Resolution 51/214 B der Generalversammlung vom 13. Juni 1997 erbetenen Informationen aufzunehmen;

5. *beschließt*, die Behandlung der Pensionsansprüche der Mitglieder des Internationalen Gerichts bis zur Überprüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Bezüge und den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, der der Generalversammlung nach Versammlungsresolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, zurückzustellen;

6. *billigt* die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 21 seines Berichts enthalten sind⁴⁹;

7. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1998 einen Betrag von insgesamt 68.829.800 US-Dollar brutto (62.331.600 Dollar netto) zu veranschlagen;

⁴⁸ A/52/520.

⁴⁹ A/52/696.

⁵⁰ A/51/7/Add.7 und Korr.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁴⁷ A/C.5/52/4 und Korr.1.